

DIN EN ISO 9712

ICS 03.100.30; 19.100

Ersatz für
DIN EN ISO 9712:2012-12

**Zerstörungsfreie Prüfung –
Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien
Prüfung (ISO 9712:2021);
Deutsche Fassung EN ISO 9712:2022**

Non-destructive testing –
Qualification and certification of NDT personnel (ISO 9712:2021);
German version EN ISO 9712:2022

Essais non destructifs –
Qualification et certification du personnel END (ISO 9712:2021);
Version allemande EN ISO 9712:2022

Gesamtumfang 60 Seiten

DIN-Normenausschuss Materialprüfung (NMP)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN ISO 9712:2022) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 135 „Non-destructive testing“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 138 „Zerstörungsfreie Prüfung“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 062-08-21 AA „Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung“ im DIN-Normenausschuss Materialprüfung (NMP).

Der Arbeitsausschuss NA 062-08-21 AA „Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung“ gibt folgende Hinweise:

1. Teile des Dokuments beschreiben den „Nachweis des Sehvermögens“. In Deutschland sind Normen jedoch keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen. Von den Beschäftigten kann daher auf Grundlage dieser Norm kein Nachweis der gesundheitlichen Eignung verlangt werden.
2. Im Falle, dass die Zertifizierungsstelle Schulungsinhalte, die ab dem 1. August 2013 im Rahmen der dualen Berufsausbildung im neu geordneten Berufsbild Werkstoffprüfer/in absolviert wurden, anerkennt, könnte dann als Beleg der ordnungsgemäßen Ausbildung das Berichtsheft gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) – „Führung des Ausbildungsnachweises“, ergänzt durch einen Nachweis der ZFP-spezifischen Schulungen und Tätigkeiten, dienen.
3. Basierend auf den Angaben im vorliegenden Dokument (Tabelle 2 und Anhang F), hat sich für das Verfahren RT Stufe 1 eine Schulungszeit von 8 Tagen bei RT-F und RT-D und 9 Tagen bei RT-FD in der Praxis bewährt.
4. Basierend auf den Angaben für das Verfahren RT hat sich beim Übergang von RT-FI zu RT-FDI eine Schulungszeit von 3 Tagen in der Praxis bewährt.
5. Das Verfahren TT wird in der Praxis in die folgenden industriellen Anwendungsbereiche unterteilt:
 - Bauwesen;
 - Elektrotechnik;
 - Allgemeine Industrie – passive Thermografie;
 - Allgemeine Industrie – aktive Thermografie.
6. Unabhängig von der industriellen Anwendung hat sich in der Praxis im Verfahren TT in der Stufe 1 und Stufe 2 eine Schulungszeit von 5 Tagen bewährt hat. Für die in der Stufe 2 enthaltene Schulungszeit je industriellem Anwendungsbereich haben sich 3 Tage bewährt.
7. Der informative Anhang F des vorliegenden Dokumentes enthält eine Reihe von Festlegungen, die im Widerspruch zur bisher geübten Praxis der eingeschränkten Zertifizierung von Techniken stehen. Dies betrifft die technikbezogenen Ausbildungszeiten im Verfahren LT, die Aufrechterhaltung einer eingeschränkten Zertifizierung und die Ausbildungszeiten in den Techniken UT-TOFD und UT-PA.

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 18490:2015	siehe	DIN EN ISO 18490:2015-10
ISO/IEC 17024:2012	siehe	DIN EN ISO/IEC 17024:2012-11
CEN/TR 14748	siehe	DIN-Fachbericht CEN/TR 14748
ISO/TS 25107	siehe	DIN CEN ISO/TS 25107
ISO/TS 25108	siehe	DIN CEN ISO/TS 25108

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN ISO 9712:2012-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Klärung der Verantwortlichkeiten der Zertifizierungsstelle, der autorisierten Qualifizierungsstelle, des Prüfungszentrums und des Arbeitgebers;
- b) Ergänzung und Überarbeitung von Begriffen;
- c) Festlegung der Verantwortlichkeiten für Prüfungsbeauftragten und Referees;
- d) Überarbeitung der Anforderungen an die Dauer der Schulung und an industrielle Erfahrung;
- e) Änderungen der Anforderungen an die Prüfung der Sehfähigkeit;
- f) Überarbeitung der Anforderungen an Prüfungen;
- g) Aufnahme einer Option für die Anwendung eines psychometrischen Verfahrens nach dem Ermessen der Zertifizierungsstelle;
- h) Überarbeitung der Anforderungen an die Zertifizierungsunterlagen;
- i) Überarbeitung der Anforderungen an die Bedingungen für die Zertifizierung;
- j) Hinzufügung von Anforderungen an die Kandidaten für die Erneuerung von Zertifikaten;
- k) Überarbeitung des strukturierten Kreditsystems für die Stufe 3-Rezertifizierung;
- l) Aufnahme eines neuen Anhang F zu Techniken;
- m) Aufnahme eines neuen Anhang G zu psychometrischen Grundsätzen;
- n) weitere kleinere technische und redaktionelle Änderungen.